

Allgemeine Mietbedingungen der VERA Performance, Landshut

A: Parteien

Vermieterin ist die VERA Performance mit Sitz in Landshut (nachfolgend Vermieterin genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

B: Vertragsschluss und Tarife

1. Die Reservierung/Buchung der gewünschten Fahrzeuggruppe, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 4 ff. des Deutschen Rechtes. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieterin an den Mieter zustande (Vertragsabschluss). Vorbehalten bleibt die vollständige Bezahlung des Mietzinses für die gesamte Mietdauer vor Mietantritt.

2. Die Vermieterin behält sich vor, eine andere Fahrzeug-Kategorie anzubieten, wenn die gebuchte Fahrzeugkategorie nicht mehr verfügbar ist.

3. Die Tarife werden dem Mieter vorgängig kommuniziert oder bei Mietantritt zur Kenntnis gebracht. Der Mieter bestätigt durch den Vertragsabschluss zuvor von den auf den Vertrag zwischen ihm und der Vermieterin anwendbaren Tarifen und diesen Allgemeinen Bedingungen Kenntnis genommen zu haben.

C: Nutzungsbeschränkungen

1. Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen:

- (1) Für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder Ähnliches sowie als Fahrschulwagen;
- (2) Auf Teststrecken oder abgesperrten Bereichen;
- (3) Als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstoßen;
- (4) Unter Angabe von falschen Personalien wie Alter, Name, Adresse etc.;
- (5) Unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln;
- (6) In überladenen oder verkehrsuntüchtigem Zustand;
- (7) Zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem (insbesondere in Fällen von Fahrzeugen mit 4x4 Antrieb);
- (8) Zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere zum entgeltlichen Transport von Personen oder Waren und zur Weitervermietung;
- (9) Zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen.

2. Untersagt sind:

- (1) die Abschaltung des ASR und ESP,
- (2) die Aktivierung des Launch-Button,
- (3) die Durchführung von Beschleunigungstests,
- (4) das bewusste Herbeiführen von Schleudervorgängen oder Driftmanövern.

3. Jegliche übermäßige Beanspruchung des Fahrzeugs, insbesondere:

- (1) starkes Überdrehen des Motors

(2) unsachgemäße Nutzung von Getriebe oder Kupplung

(3) wiederholte Vollgasfahrten im kalten Zustand

ist untersagt.

4. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen:

- (1) entfällt eine vereinbarte Haftungsfreistellung (Vollkasko),
- (2) haftet der Mieter **vollumfänglich** für sämtliche Schäden

Die Vermieterin ist berechtigt, zur Feststellung eines vertragswidrigen Gebrauchs Fahrzeugdaten (z. B. Motordaten, Telemetrie) auszuwerten.

5. Mieter sowie etwaige Zusatzfahrer dürfen das Fahrzeug ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck nutzen, insbesondere nur zum privaten Gebrauch als Transportmittel für sich und Mitfahrer einschließlich Reisegepäck. Sie sind verpflichtet alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder während der Reise durchfahrenen Länder geltende besondere Verkehrsregeln zu informieren.

6. Sollte das Fahrzeug entgegen dieser Bestimmung für gewerbliche Zwecke genutzt worden sein (insbesondere Transporttätigkeit, Werbeaufnahmen etc.), ist die Vermieterin berechtigt, den Mietpreis nachträglich zu erhöhen.

D: Unterhalt, Reparaturen

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln – insbesondere die regelmäßige Prüfung eines ausreichenden Wasser- und Motorölstands, des Reifendrucks sowie fälliger Inspektionen – zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Fahrzeuge sind ordnungsgemäß zu verschließen; bei Cabrios ist das Verdeck zu schließen. Sämtliche Fahrzeuge sind

2. Reparaturen während der Mietzeit sind – soweit möglich – ausschließlich durch die Vermieterin oder durch von ihr autorisierte Fachwerkstätten durchführen zu lassen. Die Reparatur ist durch die Versicherung gedeckt. Ausgenommen sind all diejenigen Fälle, in welchen der Mieter z.B. gestützt auf O dieser Geschäftsbedingungen für die Kosten einzustehen hat.

3. Reparaturen und Wartungen dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch VERA Performance beauftragt oder durchgeführt werden. Nach Rückgabe festgestellte Schäden kann VERA Performance mit der Kautionsverrechnung; auf Wunsch legt VERA Performance Kostenvoranschlag/Rechnung offen.

E: Reservierung, Umbuchung, Rücktritt

1. Bei der Reservierung ist eine Anzahlung von mindestens dreißig Prozent (30%) des Mietpreises sofort zu leisten. Erst mit Eintreffen der Zahlung, ist die Reservierung bzw. Buchung verbindlich. Achtundvierzig (48) Stunden vor Mietantritt sind hundert Prozent (100%) des Mietbetrages fällig.

2. Nach Vertragsabschluss kann der Mieter bis maximal fünf (5) Tage vor dem vereinbarten Tag des Mietantrittes (Übernahme des Fahrzeuges; nachfolgend Mietantritt) vom Vertrag zurücktreten bzw. eine Umbuchung vornehmen. Die dreißig Prozent (30%) Anzahlung verbleiben bei der Vermieterin und können nicht eingefordert werden. Nach diesem Termin, fallen hundert (100) Prozent des Mietpreises an.

3. Der Rücktritt vom Vertrag muss der VERA Performance, Frauenberg 10,

D-84036 Landshut, Tel.: +49 (0)171 1616666, E-Mail.: info@vera-performance.com fünf (5) Arbeitstage vor Mietantritt schriftlich, per E-Mail mitgeteilt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des E-Mail Eingangs beim Vermieter. Eine Umbuchung ist nur möglich, wenn das vom Vermieter gewünschte Fahrzeug verfügbar ist.

F: Nichtübernahme des Fahrzeuges

1. Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug an dem vereinbarten Termin von der Vermieterin nicht oder tritt seine Tour nicht an, ist der Mieter ohne Weiteres sofort verpflichtet, der Vermieterin pro nicht übernommenes Fahrzeug eine Ausfallpauschale von EUR 500,- zusätzlich zur Miete zu bezahlen.

2. Die Ausfallpauschale wird zusätzlich zum geschuldeten Mietzins gemäß E verrechnet.

G: Voraussetzung in der Person des Mieters / Zusatzfahrers

1. Die Vermieterin ist berechtigt, unabhängig von den untenstehend definierten Anforderungen auf eine Vermietung ohne Angaben von Gründen zu verzichten oder ebendiese wahrzunehmen.

2. Gültige Führerscheine ausgestellt in Nicht-EU-Staaten werden einem deutschen Führerschein gleichgestellt, wenn

- (1) Im vorzulegenden Pass des Mieters kein Visum eingetragen ist;
- (2) Der Mieter ein Visum im vorzulegenden Pass hat und zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges noch nicht länger als 6 Monate in Europa ist;
- (3) Für Führerscheine, deren Schriften in Deutschland nicht gelesen werden können, ist zusätzlich ein internationaler Führerschein nötig.

3. Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäß G bei Vertragsabschluss oder Mietantritt nicht oder nicht mehr erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Reservierung/Buchung falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Die Vermieterin ist in jedem Fall berechtigt, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstanden Aufwendungen schadlos zu halten (vgl. auch E).

4. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei Reservierung/Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese Voraussetzungen gemäß G erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine dieser Voraussetzungen gemäß G nicht mehr erfüllen, ist keiner dieser Zusatzfahrer berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist diesfalls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch den für den Zusatzfahrer geleisteten Zusatzbetrag von der Vermieterin zurückzufordern.

5. Die Vermieterin ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen auf eine Übergabe zu verzichten, insbesondere wenn Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des Fahrers und/oder Mieters bestehen. Eine Nichtübergabe wird gemäß F behandelt.

H: Fahrzeugübergabe / Mietantritt

1. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Reservierung, dreißig Prozent (30%) des Mietbetrages, als Anzahlung zu leisten.

2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Buchungsbestätigung des Fahrzeuges folgende Dokumente als Kopie der Vermieterin zu übersenden und bei Übernahme im Original vorzuweisen:

- (1) Einen gültigen Führerschein und unter Umständen einen internationalen Führerschein (vgl. G);
- (2) Zwei gültige Kreditkarten, die den Mietpreis decken, gemäß K;
- (3) Einen mindestens drei Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültigen Reisepass oder einen Personalausweis eines EU-Landes.

3. Für die Anmietung eines der angebotenen Fahrzeuge wird vorab ein Genehmigungsbetrag (Kautio) angefragt und gegebenenfalls auf den Kreditkarten blockiert. Höhe des Betrages liegt im Ermessen der Vermieterin.

4. Sollte eines dieser Dokumente bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht vorliegen, ist die Vermieterin berechtigt, die Übergabe des Fahrzeuges ohne Weiteres zu verweigern. Die Vermieterin ist in diesem Fall berechtigt, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (E)

5. Sollte der Mieter das Mietfahrzeug erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen und hat die Vermieterin diesem Vorgehen schriftlich zugestimmt, bleibt nur der anteilige Mietzins für den genutzten Zeitraum geschuldet.

6. Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebs sicherem Zustand vollgetankt übergeben. Der Mieter hat sich anlässlich des Mietantritts von der Richtigkeit des von der Vermieterin angegebenen Kilometerstandes und des Tankstandes des Fahrzeuges sowie von der vollständigen und korrekten Eintragung bezüglich Unfall und sonstiger Schäden auf dem Übergabeprotokoll bzw. auf den Mietvertrag sowie dem Fehlen sonstiger Mängel (unter anderem das Fehlen von Fahrzeugpapieren, Versicherungsausweis, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten und sonstigem Zubehör etc.) zu überzeugen und Differenzen der Vermieterin vor Ort sofort mitzuteilen.

I: Kautio

1. Die Vermieterin ist berechtigt, spätestens bei Fahrzeugübergabe neben dem Mietzins eine angemessene Kautio für den möglichen Fall der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kautio wird im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges vollumfänglich einbehalten und nach Abschluss der Wiederinstandstellung abzüglich der Schadenersatzansprüche des Vermieters, dem Mieter zurückerstattet.

2. Mangels abweichender Vereinbarung werden Miete, Nebenentgelte und Kautio vom angegebenen Zahlungsmittel abgebucht. Belastungen können bis zu 12 Monate nach Rückgabe erfolgen (z. B. Maut, Bußen, Schäden).

3. VERA Performance kann die Kautio im Rahmen einer Händleranfrage im Kreditrahmen der Kreditkarte blockieren lassen.

4. Gerät der Mieter mit Zahlungen in Verzug, ist VERA Performance berechtigt, fristlos zu kündigen; bei Mietdauern über 27 Tagen genügt erheblicher Teilverzug für die fristlose Kündigung.

J: Mietpreis

1. Als Mietpreis gilt grundsätzlich der bei Vertragsabschluss vereinbarte Tarif (inkl. Zulassungsgebühr, Kilometerlimite und Haftpflichtversicherung, etc.) zusätzlich zu den vereinbarten Gebühren für Extras wie zusätzliches Zubehör, Zusatzgebühren, zusätzliche Vereinbarungen, Gebühren für Zustellungs- und Abholungsservice etc.

2. Zustellungen/Abholungen werden gemäß Vereinbarung berechnet.

3. Wird bei einer vereinbarten Einwegmiete an einem anderen als dem vereinbarten Rückgabeort abgegeben, fällt eine zusätzliche Gebühr nach Vereinbarung an.

4. Sonderpreise/Preisnachlässe gelten nur bei fristgerechter Zahlung.

5. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ist das Fahrzeug bei der Rückgabe nicht vollgetankt, erfolgt die Abrechnung der Nachbetankung zum durchschnittlichen Marktpreis für Treibstoffe zuzüglich einer Betankungsgebühr von EUR 80,-.

K: Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung ist grundsätzlich nur mit gültigen Kreditkarten international anerkannten Kreditkartengesellschaften, namentlich American Express, Diners Club, Eurocard/Mastercard und Visa. Nicht akzeptiert werden u.a. sämtliche Prepaid-Karten sowie Debit-Karten z.B. Visa Electron.

2. Barzahlungen können grundsätzlich auch akzeptiert werden. Es liegt im Ermessen der Vermieterin eine Barzahlung zu akzeptieren oder auszuschlagen. Es gelten dieselben Fristen, Konditionen und Bestimmungen wie bei den Kreditkarten.

3. Ermächtigung zur Belastung der Kreditkarten:

Der Mieter berechtigt mit Vertragsabschluss die VERA Performance unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und mit dem Mietvertrag zusammenhängende sonstige Ansprüche von der vom Mieter benannten Kreditkarten abzubuchen. Die gesamte Zahlungsabwicklung des betreffenden Mietvertrages muss mit den bei Vertragsabschluss angegebenen Kreditkarten erfolgen.

L: Beschränkte Haftung der Vermieterin

1. Jede Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertragliche und/oder außervertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, einschließlich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc.

2. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden im Sinne von L.1 hiervor, welche durch ihre Hilfspersonen verursacht wurden.

3. Tritt ein Schaden am Mietfahrzeug auf, an welchem der Mieter unbeteiligt (Bsp. Motorschaden oder Technischer Defekt etc.) ist, jedoch die weitere Nutzung des Fahrzeuges verunmöglicht wird, ist die Vermieterin nicht verpflichtet, einen Ersatzwagen zu stellen. Die Miete ist pro rata bis zum Zeitpunkt des Schadens geschuldet.

M: Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Mieters

1. Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschadens oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zu Aufklärung des Tatbestandes und zur

Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Dem Mieter ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Mieter wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig.

2. Jegliche Beschädigung ist VERA Performance unverzüglich telefonisch und schriftlich anzuzeigen und zu dokumentieren.

3. Der Mieter/Fahrer hat an der Aufklärung mitzuwirken, Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten und den Unfallort nicht zu verlassen, bevor wesentliche Feststellungen getroffen wurden bzw. VERA Performance hierzu Gelegenheit hatte.

4. VERA Performance behält sich vor, Fahrzeuge mittels handelsüblicher Telematik-/Ortungssysteme zu lokalisieren. Einzelheiten zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauern und Betroffenenrechten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung.

N: Fahrten ins Ausland und Einreisebeschränkungen

1. Je nach Fahrzeugkategorie ist eine Auslandsnutzung von Mietfahrzeugen für bestimmte Länder untersagt. Eine Auflistung der Länder, in denen die jeweiligen Fahrzeugkategorien nicht genutzt werden dürfen, kann vor der Reservierung telefonisch angefragt werden. Darüber hinaus sind die Länder, in denen das betreffende Mietfahrzeug genutzt werden darf, im Mietvertragsaufdruck aufgeführt.

2. Es ist verboten, das Fahrzeug auf Binnengewässern oder dem Meer auf einer Fähre zu transportieren. Bei Verstoß gegen die Bedingung für Fahrten ins Ausland oder betreffend Benützung von Fähren verlieren sämtliche Versicherungen ihre Gültigkeit.

3. Aus Sicherheitsgründen sind die Fahrzeuge mit einem GPS-Tracking ausgerüstet. Somit hat die Vermieterin jederzeit Einsicht in den Standort des Fahrzeuges und bei akutem Missbrauch oder dessen Verdacht das Fahrzeug außer Betrieb setzen.

4. Erhält der Mieter bei Übernahme des Fahrzeuges von der Vermieterin spezielle Weisungen oder Auflagen betreffend Zoll, Zollmeldepflichten und/oder Verhalten bei Grenzübertreten oder bzgl. Rückgabeort, so hat der Mieter diese strikt zu befolgen. Ist es dem Mieter aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen Weisungen zu befolgen, so hat er dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mieter gegen diese Bestimmungen verstoßen, wird er der Vermieterin den ihr daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig, insbesondere für Zölle, Einfuhrabgaben und Bussen.

O: Haftung und Versicherung

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

2. Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden der Vermieterin durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen. Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer

Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbefreiung einbezogenen Fahrer für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts; ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbefreiung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit, insbesondere nach C und M dieser Allgemeinen Vermietbedingungen, vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllenden Obliegenheit ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorangegangenen Sätze ist die Vermieterin zur Haftungsfreistellung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfreistellungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfreistellungspflicht der Vermieterin ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

3. Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

4. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen, ausliegenden Preislisten.

5. Die Vermieterin ist als Halterin des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstößen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw.-mieters an die Behörden zu melden.

6. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von EUR 300,- inkl. MwSt.

7. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

P: Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäß den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben.

2. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, jederzeit das

Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die gegebenenfalls zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrages zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Mietzinsen länger als zehn (10) Tage im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann oder möchte.

3. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin kann der Vertrag verlängert werden, falls der Mieter mind. drei (3) Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit darum ersucht. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten für die verlängerte Mietzeit dieselben Konditionen wie für die ursprünglich vereinbarte Mietdauer bzw. die dem Mietzeitraum angepassten Konditionen. Die Verlängerung darf nur schriftlich bei der VERA Performance und nur durch den Mieter selbst erfolgen.

4. Die Vermieterin ist berechtigt, im Schadenfall bis vierundzwanzig (24) Stunden nach Beendigung des Mietvertrages Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen.

Q: Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen; VERA Performance kann aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen (insb. Verstöße gegen C).

2. Bestehen mehrere Mietverträge, kann VERA Performance weitere Verträge nur kündigen, wenn schwerwiegendes, treuwidriges Verhalten des Mieters vorliegt und die Fortsetzung nach Interessenabwägung unzumutbar ist (z. B. vorsätzliche Beschädigung, Betrugsversuch, wiederholter erheblicher Zahlungsverzug).

3. Nach Kündigung sind Fahrzeug, Papiere, Zubehör und sämtliche Schlüssel unverzüglich herauszugeben.

P: Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Die Vermieterin verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters (insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten, Führerscheindaten, Zahlungsdaten) ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Mietverhältnisses.

2. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie – soweit erforderlich – gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse der Vermieterin, insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen und zur Verhinderung von Missbrauch).

3. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist, insbesondere an:

- (1) Zahlungsdienstleister
- (2) Versicherungen
- (3) Behörden (z. B. bei Verkehrsverstößen)
- (4) Inkassodienstleister zur Forderungsdurchsetzung

4. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des Vertrages sowie zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

5. Die Fahrzeuge der Vermieterin können mit Ortungssystemen ausgestattet

sein.

Die Verarbeitung der Standortdaten erfolgt:

- (1) zur Diebstahlsicherung
- (2) zur Missbrauchsprävention
- (3) zur Durchsetzung vertraglicher Ansprüche

Eine dauerhafte Überwachung des Fahrverhaltens erfolgt nicht.

6. Der Mieter hat das Recht:

- (1) auf Auskunft über die gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- (2) auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- (3) auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- (4) auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- (5) auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

7. Eine Nutzung der Daten zu Werbezwecken erfolgt nur, sofern eine entsprechende Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage besteht.

S: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag Erfüllungsort und Gerichtsstand Landshut.

T: Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit; Sprache

Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendungen des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Vertrages entscheidend.

U: Allgemeine Bestimmungen

1. Aufrechnung gegenüber Forderungen von VERA Performance ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig; Verbraucherrechte aus § 320 BGB bleiben unberührt.

2. Sämtliche Rechte und Pflichten gelten zugunsten und zulasten berechtigter Fahrer.

3. Soweit diese AVB keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des VVG und die AKB entsprechend.

4. Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. VERA Performance ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

5. Bei zeitgebundenen Mietverträgen über Kraftfahrzeuge besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht.